

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Mai 2000	Nr. 12
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 00	Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Ändert GVBl. II 310 63</i>	278
26. 4. 00	Fünfte Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung <i>Ändert GVBl. II 321-27; hebt auf GVBl. II 321-28</i>	280
3. 5. 00	Verordnung zur Ausführung des § 10 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Betriebsverordnung) <i>GVBl. II 351-57</i>	282

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung*)**

Vom 22. Mai 2000

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält die Angabe bei § 14 folgende Fassung:

„Datenerhebung und Datenverwendung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und an öffentlich zugänglichen Orten“.

2. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden sollen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemeinsame Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte) bilden; diese sollen auch Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabefeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, aufnehmen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 13 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3, und die Worte „Die Hinweise“ werden durch die Worte „Der Hinweis“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenerhebung und Datenverwendung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und an öffentlich zugänglichen Orten“.

- b) In § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach den Worten „soweit sie nicht“ die Worte „zur Abwehr einer Gefahr“ sowie ein Komma eingefügt.

- c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Polizeibehörden dürfen zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, von öffentlich zugänglichen Orten offen Bildaufzeichnungen anfertigen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Gefahrenabwehrbehörden dürfen offen Bildaufzeichnungen anfertigen:

1. zur Sicherung öffentlicher Straßen und Plätze, auf denen wiederholt Straftaten begangen worden sind, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für weitere Straftaten bestehen,
2. zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen,
3. zur Steuerung von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs, soweit Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen.

Gefahrenabwehrbehörde im Sinne der Nr. 2 ist auch der Inhaber des Hausrechtes. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. In § 15 Abs. 10 wird nach der Angabe „(GVBl. I S. 753)“ die Angabe „, geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421),“ eingefügt.

6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.

- b) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

- c) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Person in Einrichtungen des internationalen Verkehrs, auf Straßen oder auf Bundeswasserstraßen, soweit aufgrund von Lageerkennnissen oder polizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität sind, angetroffen wird zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität“.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 9 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 32“ die Angabe „Abs. 1 oder 2“ eingefügt.

*) Ändert (GVBl. II 310-63)

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461)“ ersetzt.
9. § 35 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. In der richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung aufgrund des § 32 Abs. 1 ist die höchstzulässige Dauer zu bestimmen, sie darf im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 2 sechs Tage, in den übrigen Fällen des § 32 Abs. 1 zwei Tage nicht überschreiten.“
10. § 37 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „§ 18 Abs. 2 Nr. 5“ wird die Angabe „oder 6“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „darf“ wird ein Komma gesetzt und Folgendes eingefügt:
- „und in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 6 tatsächliche Anhaltspunkte
- die Annahme rechtfertigen, dass sich in oder an dem Fahrzeug eine Sache befindet, die sicher gestellt werden darf“.
11. In § 63 Abs. 1 wird die Angabe „(Abs. 2 und 3)“ durch die Angabe „(Abs. 2, 3 und 3a)“ ersetzt.
12. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Waren zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach § 115 Nr. 2 personenbezogene Daten oder Bewertungen gespeichert, ist § 20 Abs. 4 und 6 nicht anzuwenden.“
13. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „In-Kraft-Treten und Befristung“
- b) Der bisherige Text wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Mai 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung
Vom 26. April 2000**

Aufgrund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435), geändert durch Gesetz vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts vom 28. September 1976 (GVBl. I S. 399), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 33), wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgetragten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt“.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen können die Planstellen folgender Beamten unberücksichtigt bleiben, wenn die Stelleninhaber überwiegend in dieser Funktion tätig sind:

1. Beamte bei Feuerwehren,
2. Beamte in Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, Regiebetrieben,
3. Beamte bei besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungs- und Gesundheitswesens,
4. Beamte in Schlacht- und Viehhöfen, im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst,
5. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften,

Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,

6. Beamte, die nach gesetzlichen Vorschriften freigestellt oder beurlaubt sind oder denen eine Tätigkeit nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesen ist.“

4. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:

„Mittlerer Dienst“	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen	
	A 8	A 9
Zahl der Planstellen		
bis zu 10 Stellen	4	4
mehr als 10 bis 15 Stellen	6	5
mehr als 15 bis 20 Stellen	7	6
mehr als 20 bis 30 Stellen	10	9
mehr als 30 bis 40 Stellen	12	11
für je angefangene weitere 10 Stellen zusätzlich eine Stelle nach BesGr. A 8 und eine Stelle nach BesGr. A 9.“		

b) Nr. 3 a) erhält folgende Fassung:

„Höherer Dienst“	Zulässige Planstellen der Besoldungsgruppen		
	A 14	A 15	A 16
Gemeinden mit			
10 001 bis 20 000 Einwohnern	2	–	–
20 001 bis 30 000 Einwohnern	3	2	–
30 001 bis 50 000 Einwohnern	4	3	1
über 50 000 Einwohnern		4	2.“

c) In Nr. 3 b) wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Obergrenzen für
Beförderungssämter des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
– Verwaltungspersonal –

Unter Beachtung sachgerechter Bewertung gelten die gesetzlichen Stel-

¹⁾ Ändert GVBl. II 321-27

lenverhältnisse mit folgenden Abweichungen:

in der Besoldungsgruppe A 8
(mittlerer Dienst)
höchstens 35 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 9
(mittlerer Dienst)
höchstens 20 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 12
(gehobener Dienst)
höchstens 18 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 16
unter Ausschluss der Besoldungs-
gruppe B 2
höchstens 15 vom Hundert.“

7. In § 11a werden die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

8. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 2³⁾

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Überleitung der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe in die durch die Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes geregelten Ämter vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 669) wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach dem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 2000

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

**Verordnung
zur Ausführung des § 10 des
Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998
(Rettungsdienst-Betriebsverordnung)***

Vom 3. Mai 2000

Aufgrund des § 10 Abs. 7 und des § 27 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) wird im Einvernehmen mit dem für das Personenbeförderungsrecht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst verordnet:

§ 1

Fachliche Eignung der
Leistungserbringer

(1) Der Krankentransportbetrieb ist von einer Person zu führen, die die für die Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 erforderlichen fachlichen Anforderungen durch eine mindestens zweijährige selbständige Führung eines solchen Betriebes nachweist. Die Tätigkeit darf nicht mehr als drei Jahre seit Antragstellung zurückliegen und muss mindestens die in der Anlage I aufgeführten Fachkenntnisse umfassen. Die fachliche Eignung kann auch durch den erfolgreichen Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung und einer praktischen Tätigkeit, in der Kenntnisse nach der Anlage I erworben worden sind, nachgewiesen werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Personen, die zur Leitung des Betriebes bestellt werden sollen.

(3) Des Nachweises der fachlichen Eignung bedarf es nicht, wenn der Leistungserbringer

1. die Wiedererteilung einer auslaufenden Genehmigung oder die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragt,
2. im Besitz einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung noch gültigen Genehmigung ist, die den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

§ 2

Fachliche Eignung des
Einsatzpersonals

(1) Auf Fahrzeugen ausschließlich für den Krankentransport darf der Leistungserbringer ungeachtet der Organisationsform des Rettungsdienstes nur Personen einsetzen, die mindestens

1. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer eine Sanitätsausbildung mit mindestens 48 Stunden entsprechend Anlage II bei einer anerkannten Hilfsorganisation oder anderen anerkannten Stelle und

2. als Beifahrerin oder Beifahrer eine Ausbildung nach § 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 27. Januar 1992 (StAnz. S. 448)

abgeschlossen haben und jährlich zu den Themenbereichen des Krankentransports fortgebildet werden. Die Fortbildung muss mindestens 16 Stunden betragen, von denen sich 5 Stunden auf die Hygiene beziehen sollen.

(2) Werden die Leistungen des Krankentransports ganz oder teilweise in organisatorischer Einheit mit der Notfallversorgung erbracht, hat der Leistungserbringer die eingesetzten Fahrzeuge wie folgt zu besetzen:

1. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer mit Personen, die mindestens eine vierwöchige theoretische Ausbildung und eine zweiwöchige klinisch praktische Ausbildung entsprechend § 1 Abs. 1 der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Verordnung abgeschlossen haben und
2. als Beifahrerin oder Beifahrer mit Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), besitzen.

(3) Für den Einsatz von Hubschraubern oder Flächenflugzeugen in der Luftrettung gelten die Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 3

Gesundheitliche Eignung
des Einsatzpersonals

(1) Auf Rettungsmitteln darf der Leistungserbringer nur Personen einsetzen, deren körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit, bei Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführern auch die Eignung zum Führen eines Rettungsmittels, vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Nachuntersuchungen nach Abs. 3 durch eine ärztliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes, einer Fachärztin oder eines Facharztes für Arbeitsmedizin bzw. einer Ärztin oder eines Arztes mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin, bestätigt wird.

(2) Der Leistungserbringer darf nur Personen einsetzen, von denen nicht die Gefahr der Übertragung einer Infektionskrankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ausgeht. Dies ist durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes zu bestätigen. Der Leistungserbringer hat Auflagen des Gesundheitsamtes zu beachten.

Anlage I

Anlage II

*) GVBl. II 351-57

(3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 sind jeweils vor Ablauf von drei Jahren zu wiederholen und der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

§ 4

Hygiene bei der Durchführung von Einsätzen

(1) Für die Hygiene gelten die in Anlage III veröffentlichten Empfehlungen.

(2) Das Einsatzpersonal ist verpflichtet, im Einsatz Schutzkleidung und bei entsprechender Gefährdung Schutzhandschuhe und Schutzmasken zu tragen.

(3) Das Einsatzpersonal hat Vorsorge gegen Infektionsgefahren auch bei unerwarteten Zwischenfällen während des Einsatzes zu treffen.

(4) Das Einsatzpersonal soll vor einem Transport bekannte oder vermutete Infektionsgefahren erfragen.

(5) Der Leistungserbringer hat einen Hygieneplan aufzustellen, in dem Einzelheiten der allgemeinen und besonderen Hygienemaßnahmen festzulegen sind. Verhaltensregeln zum Schutz des Personals vor Infektionen sowie zum Wechsel der Schutzkleidung sind im Hygieneplan gesondert aufzuführen.

§ 5

Desinfektion von Rettungsmitteln

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass in den Funktionsräumen der eingesetzten Rettungsmittel alle Flächen, die durch Körperflüssigkeiten oder Ausscheidungen verunreinigt sind, einer Schwerdesinfektion unterzogen werden und alle im Einsatz benutzten Instrumente oder Gegenstände anschließend desinfiziert und gereinigt werden. Routinedesinfektionsmaßnahmen sind im Hygieneplan festzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass jedes Rettungsmittel nach dem Transport einer Person mit einer Infektionskrankheit den Desinfektionsmaßnahmen nach den Empfehlungen der Anlage III unterzogen wird. Das gilt entsprechend für die Behandlung der Schutzkleidung der eingesetzten Personen sowie für alle sonst benutzten Gegenstände.

(3) Für die Desinfektion ohne eine vorangegangene Kontamination durch einen infizierten Patienten sind geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden (z. B. aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie).

(4) Werden in einem Rettungsmittel tierische Schädlinge festgestellt, die Krankheiten übertragen können, ist das Rettungsmittel unmittelbar nach dem Bekanntwerden oder nach dem laufenden Einsatz zu entwesen. Die Entseuchung und die Entwesung dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die dafür ausgebildet sind.

(5) Die bei der Beförderung entstandenen Abfälle sind in verschließbaren, geruchsdichten, feuchtigkeitsbeständigen und transportsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und bis zum Abtransport so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung umliegender Bereiche ausgeschlossen ist.

(6) Jede vorgenommene Desinfektion ist zu dokumentieren. Über die vorgenommenen Maßnahmen ist ein Nachweis zu führen, der Angaben über Datum und Uhrzeit, Anlass und Art der Maßnahmen, über Mittel sowie über die Personen enthalten muss, die die Maßnahmen durchführen.

§ 6

Transport von Patienten mit hochkontagiösen und gefährlichen Krankheiten

Der Transport einer Person mit einer Erkrankung oder Verdacht auf eine Erkrankung an

1. übertragbarem virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
2. Lungenmilzbrand
3. Pest

oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes bei unbekannter gefährlicher und übertragbarer Infektion hat unter Spezialbedingungen zu erfolgen und ist Aufgabe der Notfallversorgung.

§ 7

Verhalten im Einsatz

Dem Einsatzpersonal ist es untersagt,

1. während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft Mittel zu sich zu nehmen, die die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigen, oder einen Einsatz durchzuführen, obwohl die Wirkung solcher Mittel besteht,
2. während des Einsatzes Sprechfunkanlagen oder andere fernmeldetechnische Einrichtungen der Rettungsmittel zu anderen als betrieblichen Zwecken zu benutzen, sowie weitere fernmeldetechnische Geräte, insbesondere Rundfunkempfänger oder Mobiltelefone mitzuführen,
3. im Rettungsmittel zu rauchen oder während der Beförderung von Patientinnen oder Patienten Gespräche zu anderen als Einsatzzwecken zu führen.

§ 8

Einsatzpflicht und Vorhaltung

Im Rahmen der Genehmigung ist dem Leistungserbringer eine generelle Einsatzpflicht im Sinne von § 18 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 zur Auflage zu machen. Die Festlegung von konkreten Vorhaltezeiten ist jedoch nicht Gegenstand der Genehmigung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Personen auf Rettungsmitteln einsetzt, die nicht die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllen,
2. der Vorschrift des § 5 über die Desinfektion, Entseuchung oder Entwesung von Rettungsmitteln zuwiderhandelt.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Rettungsdienst-Betriebsverordnung vom 17. August 1992 (GVBl. I S. 393)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 2000

Die Hessische
Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

Anlage 1

Fachkenntnisse der Leistungserbringer im Krankentransport

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten:
 - a) Rettungsdienstrecht
 - b) Straßenverkehrsrecht
 - c) Arbeits- und Sozialrecht
 - d) Grundzüge des Vertragsrechts und des Kassenrechts
 - e) Grundzüge des Handels- und Steuerrechts
 - f) Umweltrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes, insbesondere:
 - a) Zahlungsverkehr und Finanzierung
 - b) Benutzungsentgelte und Vergütungen
 - c) kaufmännische Buchführung einschließlich Kostenrechnung und Betriebsstatistik
 - d) Versicherungswesen
 - e) Personalwesen

Themenübersicht für Sanitätsausbildung

Teil A (Grundlagen):

- 1. Doppelstunde Einführung/Bewusstsein – Atmung – Herz – Kreislauf**

Einführung in den Lehrgang
 Gesamtlernziel
 Ablauf der Hilfeleistung bei einem Notfall
 Definition des Begriffs „Notfall“
 Auffinden einer Person
 Grundsätzliche Verhaltensweisen
 Bewusstsein/Zentrales Nervensystem
 Bewusstseinsstörungen
- 2. Doppelstunde Bewusstsein – Atmung – Herz – Kreislauf**

Lernziel
 Atmung
 Lebensbedrohliche Störung der Atmung

 - Atemnot
 - Atemstillstand
 Umgang mit dem Beatmungsbeutel
- 3. Doppelstunde Bewusstsein – Atmung – Herz – Kreislauf**

Lernziel
 Das Blut
 Das Herz
 Die Blutgefäße
 Der Blutkreislauf
 Feststellen der regelrechten Funktionen

 - Durchblutung
 - Puls
 - Blutdruck
- 4. Doppelstunde Störungen des Herz-Kreislaufs**

Lernziel
 Störungen von Herz und Kreislauf

 - Erkrankungen des Herzens
 - Herz-Kreislauf-Stillstand
 HLW-Einhelfer-Methode
 HLW-Zweihelfer-Methode
- 5. Doppelstunde Akute Zustände**

Lernziel
 Gliedmaßenschmerz
 Schlaganfall
 Die Verdauungsorgane
 Die Harnorgane
 Akuter Bauch
 Gynäkologische Notfälle
 Plötzlich einsetzende Geburt

- 6. Doppelstunde Hitzeschäden – Kälteschäden**
-
- Lernziel
 Sonnenstich
 Hitzschlag
 Verbrennungen/Verbrühungen
 Beurteilung einer Verbrennung
 Verbrennungsgrade
 Verbrennungskrankheit
 Unterkühlung
 Wärmeregulation/Verteilung der Körpertemperatur
 Abwehrstadium
 Erschöpfungs- und Lähmungsstadium
 Erfrierungen
- 7. Doppelstunde Wunden**
-
- Lernziel
 Rahmenverband
 Kopfverband mit Wundauflage und Dreieckstuch
 Umgang mit dem Verbandtuch
 Kopfverband mit Verbandpäckchen
 Hand-/Fingerverband mit Wundauflage und Mullbinde
 Fremdkörper in Wunden
 Bedrohliche Blutungen
- 8. Doppelstunde Knochenbrüche und Gelenkverletzungen**
-
- Lernziel
 Der Bewegungs- und Stützapparat des menschlichen Körpers
 Verletzungen der Knochen und Gelenke
 Ruhigstellung mit aufblasbarer Schiene am Arm
 Ruhigstellung mit aufblasbarer Schiene am Bein
- 9. Doppelstunde Polytrauma – Arzneimittel**
-
- Lernziel
 Polytrauma
 Arzneimittel
 • Arzneimittelformen
 • Kennzeichnung der Verpackung
 • Verabreichen von Arzneimitteln auf Anordnung des Arztes
- 10. Doppelstunde Rettung und Transport**
-
- Lernziel
 Überlegungen vor dem Einsetzen von Maßnahmen zur Rettung
 Herstellen und Anwenden eines Tragrings
 Umgang mit der Trage
 Überheben auf die Trage zu zweit
 Schocklagerung auf der Trage
 Überheben zu viert im Grätschstand
 Überheben eines Bewusstlosen in Seitenlage auf die Trage
 Tragen eines Verletzten auf der Trage durch zwei Helfer
 Tragen eines Verletzten auf der Trage durch vier Helfer

11. Doppelstunde Verhalten im Einsatz/Umgang mit Betroffenen/Hygiene

Lernziel
 Auftreten des Helfers
 Helfer bei Großeinsätzen/ im Katastropheneinsatz
 Hygiene
 Infektion durch krankmachende Keime

- Infektionswege
- Maßnahmen zur Infektionsverhütung

Persönliche Hygiene
 Schutzmaßnahmen bei Infektionsgefahr
 Desinfektion und Reinigung

12. Doppelstunde Registrierung/Dokumentation

Lernziel
 Grundlagen der Registrierung
 Anhängkarte für Verletzte und Kranke
 Improvisierte Registrierung
 Dokumentation von Hilfeleistungen im Verbandbuch

Teil B (Weiterführende Kenntnisse – aufbauend auf Teil A):**Thema 1:****(1,5 Doppelstunden) Atmung – Kreislauf**

Einführung in den Lehrgang
 Atemnot
 Ungenügende Atmung
 Atemstillstand
 Sekret absaugen
 Kontrollierte Beatmung
 Inkubation
 Beatmung mit PEEP-Ventil
 Reanimation von Säuglingen und Kleinkindern

Thema 2:**(1,5 Doppelstunden) Schock**

Einführung
 Schockursachen
 Volumenmangelschock
 Vorbereitung einer Infusion
 Kardiogener Schock
 Neurogener Schock
 Vasovagale Synkope
 Anaphylaktischer Schock
 Septisch/Toxischer Schock

Thema 3:**(1,5 Doppelstunden) Schädelhirntrauma**

Einführung
 Anatomie des Schädels
 Gehirnerschütterung
 Gehirnprellung/Gehirnquetschung

Seitenlage auf der Trage
 Schädelbasisbruch
 Schädelbruch
 Gesichtsverletzungen

Thema 4:**(1,5 Doppelstunden) Knochenbrüche und Gelenkverletzungen**

Einführung
 Der Bewegungsapparat des Menschen
 Verstauchung
 Verrenkung
 Knochenbruch
 Verletzungen der Wirbelsäule
 Rippenbrüche
 Beckenbruch
 Gefahren
 Maßnahmen
 Ruhigstellungsmaßnahmen
 Vakuummatratze
 Maßnahmen zur Schockbekämpfung
 Besondere Maßnahmen bei Brustkorbverletzungen
 Weitere Ruhigstellungsmittel

Thema 5:**(1,5 Doppelstunden) Arzneimittel**

Einführung
 Beschaffung von Arzneimitteln
 Lagerung von Arzneimitteln
 Applikationsformen
 Vorbereitung einer Injektion

Thema 6:**(1,5 Doppelstunden) Infektionskrankheiten**

Einführung
 Krankheitserreger
 Infektionsquellen
 Infektionsübertragung
 Krankheitsverlauf
 Fiebertmessungen
 Immunisierung
 Maßnahmen und Verhalten
 Führen eines Überwachungsbogens

Thema 7:**(1,5 Doppelstunden) Rettung und Transport**

Einführung
 Sichern eines Helfers mit einer Fangleine
 Retten von oben nach unten
 Retten von unten nach oben
 Rettungstuch
 Umgang mit der Schaufeltrage
 Beladen eines Krankenkraftwagens

Thema 8:**(1,5 Doppelstunden)****Sanitätseinsätze**

Einführung

Sanitätseinsätze verschiedener Größenordnung

Sanitätsdienst bei Veranstaltungen

Einsätze im Rahmen von Schnelleinsatzgruppen

Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes

Anlage III**Für die Hygiene im Rettungsdienst im
Bundesgesundheitsblatt empfohlene Maßnahmen**

1. Anforderungen der Hygiene an den Krankentransport einschließlich Rettungstransport in Krankenkraftwagen – Anlage zu Ziffer 4.5.3 der „Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ – Bundesgesundheitsblatt 32/1989, H. 4, S. 169-170
2. Anforderungen der Hygiene an die Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten Anlage zu Ziffer 5.1 der „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ Bundesgesundheitsblatt, Sonderheft Mai 1994
3. Erläuterung zur Anlage 4.5.3 „Anforderungen der Hygiene an den Krankentransport einschließlich Rettungstransport in Krankenkraftwagen“ der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention, Bundesgesundheitsblatt 11/1998, S. 517
4. Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen – Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 1999 – 42:954-958.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0561) 9836625, Fax: (0561) 9836633

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.